

1504 Interpellation (FDP.Die Liberalen Köniz) "Integration versus Selektion - Wie leistungsorientiert sind unsere Könizer Schulen?"

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird gebeten die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie steht der Gemeinderat generell zur „Selektion“, d.h. zur Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schüler?
2. Wie sehen die Förderinstrumente für solche Kinder an den Könizer Schulen konkret aus? Wie unterscheiden sie sich zwischen den einzelnen Schulstandorten?
3. In der Antwort des Gemeinderates zur Interpellation 1418 (FDP. Die Liberalen Köniz) „Strategie des Gemeinderates betreffend Ausbau der Basisstufe“, ist in der Antwort zur Frage 2 unter Integration folgendes zu entnehmen: *„Das Basisstufenmodell unterstützt das Konzept der Integration bestens. In diesem Sinne ist es nicht eine zusätzliche Reform aber dennoch ist es wichtiger Bestandteil des laufenden Integrationsprozesses zur möglichst weitgehenden integrativen Schulung aller Kinder“*. Ist daraus zu entnehmen, dass man sich von der Selektion begabter und leistungsstarken Schülerinnen und Schüler ganz verabschiedet?
4. Auf welche Erkenntnisse stützt sich der Gemeinderat, dass offenbar integrative Schulmodelle die optimalste Unterrichtsform darstellt, ohne dabei leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zu benachteiligen?
5. Wie steht der Gemeinderat generell zum „alters- und niveaudurchmischten Lernen“? In welchen Könizer Schulen und in welchem Umfang wird diese Unterrichtsform (ausser Basisstufen) heute bereits praktiziert? Stellt der nach Schuljahrgang orientierte Unterricht noch die Hauptunterrichtsform dar?

Begründung

Integrative Schulmodelle werden aus rein pädagogischer Sicht immer wieder als das einzig richtige Schulmodell dargestellt, obschon dies inhaltlich nicht richtig nachvollziehbar ist. Es entsteht der Eindruck, dass damit die Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schüler mittels Selektion in den Hintergrund gerückt wird. So wie leistungsschwächere Kinder gefördert werden müssen, soll die Förderung leistungsstarker Kinder mit gleichen Aufwand und Umfang ebenfalls garantiert sein. Die aktuellen und angedachten neuen Unterrichtsformen müssen in diesem Sinne bildungspolitisch kritisch evaluiert und gegebenenfalls korrigiert werden.

Eingereicht

9. Februar 2015

Unterschrieben von 20 Parlamentsmitgliedern

Hans-Peter Kohler, Heidi Eberhard, Beat Haari, Bernhard Bichsel, Stefan Rudolf, Erica Kobel-Itten, Barbara Thür, Ueli Witschi, Mathias Rickli, Philippe Guéra, Thomas Frey, Christoph Nydegger, Thomas Verdun, Bernhard Lauper, Elisabeth Rüeeggger, Adrian Burkhalter, Fritz Hänni, Hans Moser, Stefan Lehmann, Andreas Lanz

Antwort des Gemeinderates

1. Wie steht der Gemeinderat generell zur „Selektion“, d.h. zur Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern?

Am 19. September 2007 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV).

Am 1. Januar 2008 setzte der Regierungsrat den vom Grossen Rat am 5. September 2001 revidierten Art. 17 des Volksschulgesetzes in Kraft. Dieser Artikel stellt die Rechtsgrundlage für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen dar:

Art. 17 Volksschulgesetz (VSG)

Integration und besondere Massnahmen

- ¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, **sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen** soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.
(Fassung vom 5.09.2001)
- ² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
(Absatz 3 Fassung vom 5.09.2001)
 - a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
 - b die Massnahmen zur besonderen Förderung
 - c die Zuweisungsverfahren

Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)

In Art. 5 der BMV sind die Massnahmen zur besonderen Förderung wie folgt umschrieben:

- a Anordnen oder Vereinbaren erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele,
 - b Unterstützung des vollständigen oder teilweisen Besuchs der Volksschule durch Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit einer Intelligenzminderung (integrative Sonderschulung im Sinne von Artikel 15 ff. Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV [BSG 432.281]), [Fassung vom 8. 5. 2013],
 - c Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger),
 - d zweijährige Einschulung in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung (zweijährige Einschulung),
 - e Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung),**
 - f Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot.

In der Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) umschreiben die folgenden Artikel die Begabtenförderung:

Art. 15

Definition der Begabtenförderung

- ¹ Die Begabtenförderung ist ein Unterricht, in welchem anspruchsvolle Inhalte aus den Bereichen Mathematik, Sprachen, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Kultur bearbeitet werden.
- ² Die Unterrichtsinhalte müssen sich sowohl vom Lehrplanstoff als auch von den Inhalten der Fakultativfächer unterscheiden.

Art. 16

Organisation

- ¹ Die Begabtenförderung ist in der Regelklasse so zu organisieren, dass den Schülerinnen und Schülern mindestens während einer und höchstens während drei Lektionen pro Woche eine zusätzliche Lehrkraft zur Verfügung steht.
- ² Die Begabtenförderung kann ausserhalb der Regelklasse während höchstens vier Lektionen pro Woche im Rahmen eines separaten Kurses erfolgen.

Art. 17

Gruppenzusammensetzung

- ¹ Die Kurse umfassen mindestens drei und höchstens zwölf Schülerinnen und Schüler.
- ² Der Altersunterschied der Schülerinnen und Schüler in einem Kurs beträgt höchstens vier Jahre.

Hinweis:

Die gesamten BMV-Unterlagen können auf der Webseite der Erziehungsdirektion unter http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/integration_und_besondere_massnahmen.htm abgerufen werden.

Begriffsklärung:

Der Begriff «Selektion» wird im Bereich der Volksschule fast ausschliesslich in Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe I benutzt. Ob, wie viel und welche Selektion wir in der Schule brauchen, sind höchst umstrittene Fragen, welche die Geister scheiden und die politischen Parteien trennen.

Das Stichwort «Integration» ist viel umfassender: Hier stehen Voraussetzungen und Bedingungen für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zur Debatte. Es geht um die Anerkennung von kulturellen, sprachlichen, sozialen und herkunftsbedingten Unterschieden und um die Herstellung von Chancengleichheit auch bei begabungs- und leistungsbedingten Besonderheiten. Die integrative Schule bezieht all diese individuellen Unterschiedlichkeiten in die Umsetzung ihres Bildungsauftrags mit ein.

Es ist richtig und wichtig, dass besonders begabte Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrem Talent, ihrer Begabung und ihren Leistungen gezielt gefördert werden. Der Kanton sieht das auch mit dem so genannten Integrationsartikel (Artikel 17) des Volksschulgesetzes (VSG) und der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) und der entsprechenden Direktionsverordnung explizit vor. Hierbei ist anzufügen, dass sich der Begriff «Integration» nicht nur auf lernschwache, körperbehinderte oder fremdsprachige Schülerinnen oder Schüler bezieht. Es wird mit diesem Artikel ebenfalls dem Umstand und der Tatsache Rechnung getragen, dass auch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in ein Klassenteam, in ein Schulgefüge integriert werden müssen.

Der Gemeinderat befürwortet die unten umschriebenen Integrationsbemühungen ausdrücklich, denn die Massnahmen zur besonderen Förderung unterstützen die individualisierende und differenzierende Schulung der Schülerinnen und Schüler sämtlicher Anspruchsgruppen. Qualitativ gute Angebote für Begabte stellen gemäss Einschätzung des Gemeinderates einen Standortvorteil dar.

2. Wie sehen die Förderinstrumente für solche Kinder an den Könizer Schulen konkret aus? Wie unterscheiden sie sich zwischen den einzelnen Schulstandorten?

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellt der Kanton den Gemeinden im Rahmen der «Besonderen Massnahmen in der Volksschule» BMV einen Lektionenpool zur Verfügung. Für den Zeitraum 2012-2015 verfügt Köniz über insgesamt 1047 Lektionen, wovon 40 Lektionen ausschliesslich für die Begabtenförderung reserviert sind. Für die Jahre 2015-2018 werden es 1046 Lektionen (39 Lektionen Begabtenförderung) sein. In Köniz wird die Begabtenförderung zentral organisiert. Diese zentrale Organisation ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer zentralen Schulung.

Die angemessene Form der Förderung der durch ein Screening durch die Klassenlehrperson und der Abklärung durch eine Fachinstanz (Erziehungsberatung EB oder Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst KJPD) ausgewählten Schülerinnen und Schüler wird im Einzelfall festgelegt. Um von der Begabtenförderung zu profitieren, legt der Kanton einen IQ von ≥ 130 fest. Die zur Verfügung stehenden Förderinstrumente sind:

Mögliche Formen der Begabtenförderung (gemäss BMV oder Lehrplan), die auch bei uns praktiziert werden:

- a Vorzeitige Einschulung, Überspringen eines Schuljahrs
- b In der Regel Förderung durch individualisierenden und differenzierenden Unterricht innerhalb der Regelklasse oder in Lernstandsgruppen der Klasse (Lernstandsgruppen sind sowohl in der Basisstufe oder in anschliessenden Mischklassen möglich)
- c Anordnen oder Vereinbaren von individuellen Lernzielen (erweiterte individuelle Lernziele eiLz oder reduzierte individuelle Lernziele riLz)
- d Partieller Schulbesuch auf höherer Stufe
- e Unterricht in Niveaugruppen in den Hauptfächern in den Schulmodellen Manuel und Spiegel
- f Mittelschulvorbereitungs-Angebote (MSV) auf der Sekundarstufe I
- g Individuelle Lernförderung (ILF)
- h Förderung ausserhalb der Klasse in speziellen Förderprogrammen (Pull-Out) z.B. Kurse wie «Karten und Kompass», «Faszination Meer», «Die Wüste lebt», «Robotik», «Superheld» (Details s. Unterlagen zu Semesterkursen 2. Semester akt. Schuljahr)
- i Förderung innerhalb der Klasse mit dem so genannten «Ressourcenkoffer» im Rahmen der Begabungsförderung, wovon die gesamte Klasse profitieren kann.
- j Förderung von Sporttalenten in speziellen Klassen
- k Schwerpunkt Musik (SpM) der Musikschule Köniz

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Ressourcen stehen der ganzen Gemeinde zur Verfügung. Dies führt auch dazu, dass die oben beschriebenen Massnahmen und deren Umsetzung in sämtlichen Schulen des Gemeindegebietes gleich gehandhabt werden. Im Rahmen der Begabtenförderung stehen den entsprechenden Schülerinnen und Schülern rund 2 Lektionen pro Kind zur Verfügung (äquivalentes Verhältnis gesamter IBEM-Pool zur Gesamtschülerzahl Köniz: 0.25 Lektionen pro Kind). Die zur Verfügung stehenden Lektionen werden in Köniz im aktuellen Schuljahr wie folgt eingesetzt:

- 20 Kinder, davon 2 mit diagnostiziertem Asperger-Syndrom, werden in so genannten Pull-Out-Kursen unterrichtet (s. Pt. h).
- 3 Kinder werden integrativ, d.h. in der Klasse, gefördert (s. Pt. i).
- ca. 20 Kinder werden im Rahmen eines Pilotprojekts in Niederwangen gefördert.

3. In der Antwort des Gemeinderates zur Interpellation 1418 (FDP. Die Liberalen Köniz) „Strategie des Gemeinderates betreffend Ausbau der Basisstufe“, ist in der Antwort zur Frage 2 unter Integration folgendes zu entnehmen: „Das Basisstufenmodell unterstützt das Konzept der Integration bestens. In diesem Sinne ist es nicht eine zusätzliche Reform aber dennoch ist es wichtiger Bestandteil des laufenden Integrationsprozesses zur möglichst weitgehenden integrativen Schulung aller Kinder“.

Ist daraus zu entnehmen, dass man sich von der Selektion begabter und leistungsstarken Schülerinnen und Schüler ganz verabschiedet?

Das Basisstufenmodell an sich bietet bereits schon die Möglichkeit, die vierjährige Schulleistungphase in kürzerer Zeit zu durchlaufen. Die Förderung der begabten Schülerinnen und Schüler erfolgt auch hier gemäss den gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten, so z. B. Arbeiten in Lernstandsgruppen und Arbeiten mit individuellen Lernzielen (iLz), sei es mit reduzierten individuellen Lernzielen (riLz) für lernschwächere Schülerinnen und Schüler oder dann mit erweiterten individuellen Lernzielen (eiLz) für lernstarke Schülerinnen und Schüler. Die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler wird durch individu-

elle Förderpläne abgestützt, langfristig angelegt und mit dem Regelunterricht vernetzt. Die je nach Alterskategorie weiteren Möglichkeiten der leistungsorientierten Förderung können der oben stehenden Auflistung (2. Frage, Punkte a-j) entnommen werden. Diese Vielfalt an Möglichkeiten zeigt auf, dass keinesfalls von einer Abkehr von der Selektion begabter und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler die Rede sein kann. Im Gegenteil: Es gab von Seiten des Gesetzgebers noch nie so viele Möglichkeiten, begabte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler entsprechend zu fördern. Diese Möglichkeiten werden bei uns rege genutzt.

4. Auf welche Erkenntnisse stützt sich der Gemeinderat, dass offenbar integrative Schulmodelle die optimalste Unterrichtsform darstellt, ohne dabei leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zu benachteiligen?

Die integrative Schulung und der Umgang mit der Heterogenität jeglicher Art ist eine zentrale Frage an den Schulen, nicht nur in Köniz. Unter Heterogenität in den Schulklassen wird die Verschiedenartigkeit der Schülerinnen und Schülern in Bezug auf Sprache, soziale- und kulturelle Herkunft, Begabung, Leistungsvermögen und Entwicklungsstand verstanden. Die steigende Heterogenität und der Umgang mit der Vielfalt ist eine grosse Herausforderung für die Lehrpersonen. Der Weg der integrativen Schulung ist eine Antwort darauf.

In integrativen Schulen besuchen Kinder mit Lernschwierigkeiten, aber auch Kinder mit besonderen Stärken, die Regelklasse und lernen und arbeiten gemeinsam. Angestrebt wird eine optimale Entwicklung der Kinder bezüglich schulischer Leistungsfähigkeit, Selbstbewusstsein, Persönlichkeitsentfaltung und sozialem Verhalten. Je nach Zusammensetzung einer Schulklasse kann die Klassenlehrperson diese Aufgabe alleine nicht bewältigen. Dafür werden vom Kanton zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, damit alle Schülerinnen und Schüler profitieren können.

Die integrative Schulung bringt hier Vorteile für alle:

- Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten machen eindeutig grössere Lernfortschritte.
- Besonders Begabte profitieren von anspruchsvollen Aufgabenstellungen im individualisierten Unterricht (z.B. in Lernstandsgruppen).
- Alle Schülerinnen und Schüler können ihr Leistungspotenzial besser ausschöpfen und entwickeln in heterogenen Lerngruppen zudem deutlich höhere soziale Fähigkeiten.

5. Wie steht der Gemeinderat generell zum „alters- und niveaudurchmischten Lernen“? In welchen Könizer Schulen und in welchem Umfang wird diese Unterrichtsform (ausser Basisstufen) heute bereits praktiziert? Stellt der nach Schuljahrgang orientierte Unterricht noch die Hauptunterrichtsform dar?

Im Bereich der Volksschule beginnt das alters- und niveaudurchmischte Lernen bereits in der Schuleingangsstufe, bzw. im Kindergarten oder mit Beginn der Basisstufe.

Unter der Berücksichtigung, dass die Kindergärten (31) und die Basisstufen (12) ebenfalls Mehrjahrgangsklassen sind, werden im aktuellen Schuljahr die Könizer Kinder in 90 Mehrjahrgangsklassen und in 94 Jahrgangsklassen unterrichtet (s. Tabelle).

Übersicht Jahrgangs- / Mehrjahrgangsklassen – Schuljahr 2014/15

Schule	KG	Basisstufe	Mehrsjahrgangskl.	Jahrgangskl.
OZK	-	-	-	11
L.feld Steinhölzli	-	-	-	8
Buchsee	3	5	13	-
L.feld Hessgut	5	2	7	8
Spiegel	5	-	2	17
Schliern	5	-	-	18
Wabern	6	-	1	10
Wabern Morillon	-	-	-	11
Niederscherli	-	3	4	6
Obere Gemeinde	2	2	8	-
Niederwangen	3	-	8	6
Oberwangen	2	-	4	-
	31	12	47	94

Die Mehrjahrgangsklassen finden sich alle auf der Primarstufe, auf der Sekundarstufe I hingegen sind sämtliche Klassen Jahrgangsklassen. Die Ausnahme bildet hier die TOG-Klasse (Timeout-Gruppe), in der mehrere Jahrgänge zusammen unterrichtet werden (z.T. auch einzelne Schülerinnen und Schüler der Primarstufe).

Wie bereits in der Interpellation 1418 („Strategie des Gemeinderates betreffend Ausbau der Basisstufe“), erwähnt, können sowohl leistungsstarke wie auch leistungsschwache Schülerinnen und Schüler beim individualisierenden Unterrichten in Lernstandsgruppen ihrem Potenzial entsprechend gefördert und gefordert werden. Mit dem altersgemischtem Lernen kommt neben der bereits vorhandenen Heterogenität noch die Altersheterogenität hinzu, was erwiesenermassen ganz allgemein den Umgang mit der Heterogenität in der Schule verbessert. Ältere Kinder lernen hier, eine führende Rolle und soziale Verantwortung zu übernehmen und können die Jüngeren unterstützen, was diesen Halt und Geborgenheit vermittelt und gleichzeitig zur Förderung und Stärkung der Sozialkompetenz der älteren Schülerinnen und Schüler beiträgt.

Aus diesen Überlegungen unterstützt der Gemeinderat das alters- und niveaudurchmischte Lernen.

Köniz, 15. April 2015

Der Gemeinderat

Beilagen

–